



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2017/133
Federführend: Referat für Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 28.09.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.10.2017	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	25.10.2017	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ca. 20.000
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein

a) Erlass der Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag
b) Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

a) Der Kreistag beschließt die Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine.

b) Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Peine in der Fassung vom 25.10.2017.

Sachdarstellung:

Zu a) Zentrales Ziel ist die Entwicklung zu digitaler Kommunikation und damit die Einsparung von Papier und Postversand.

Grundlage für die zukünftige digitale Gremienarbeit ist die Einführung des Kreistagsinformationssystem ALLRIS. Damit wird die Voraussetzung für erweiterte Funktionalitäten geschaffen.

Die Richtlinie für die digitale Gremienarbeit findet Anwendung gem. § 25 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Peine.

Zu b) Die Änderungsvorschläge der Geschäftsordnung werden wie folgt begründet:

-§ 6, b: Änderung der Reihenfolge: Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit müssen in logischer Konsequenz **vor** der Tagesordnung festgestellt werden.

-§ 6 f: Änderung in der Position der Tagesordnung – „Anfragen und Anregungen“ hinter „Bericht des Landrates“

-§ 6, h: (alt) „Anfragen“ ist durch 6f „Anfragen und Anregungen“ entbehrlich.

-§ 7, II: Zur Sicherstellung möglichst kurzer Abläufe hat der Kreisausschuss am 29.03.2017 zugestimmt, Anträge künftig nicht mehr zur Beratung des Geschäftsgangs in den Kreistag zu verweisen, sondern unmittelbar in den zuständigen Fachausschuss bzw. Kreisausschuss.

-§ 25, 1: Öffentliche Protokolle bei ihrer Veröffentlichung auf die gefassten Beschlüsse zu reduzieren, entspricht nicht der kommunalverfassungsrechtlichen Intention einer grundsätzlichen Gremienöffentlichkeit. Sofern Sitzungen und deren Protokolle öffentlich sind, steht auch einer Veröffentlichung im Internet nichts im Wege.

-§ 25, 3: Die Veröffentlichung der privaten Telefonnummer von Mandatsträgern scheint entbehrlich. Mit Veröffentlichung von postalischer Anschrift und Mailadresse sind ausreichend Kontaktmöglichkeiten gegeben.

-§ 25, 4: Die Anwendbarkeit der „Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine“ muss in der Geschäftsordnung verankert sein.

Anlagen

Zu a) Entwurf – Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine

Zu b) Entwurf – Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Peine

Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine

1. Teilnahme der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Peine an der digitalen Gremienarbeit

1.1 Den Kreistagsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle) über das Kreistagsinformationssystem ALLRIS in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Zudem kann mobil die ALLRIS-App genutzt werden.

1.2 An der digitalen Gremienarbeit kann jedes Kreistagsmitglied durch eine verbindliche Erklärung teilnehmen.

1.3 Jedes Kreistagsmitglied erhält einen Zuschuss in Höhe von 20 Euro/monatlich für die digitale Gremienarbeit sofern es daran teilnimmt. Über den Betrag von 20 Euro/monatlich hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Kreistagsarbeit zur Verfügung gestellt.

1.4 Kreistagsmitglieder, welche nicht an der elektronischen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten die Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform.

1.5 Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter sowie sonstige Mitglieder in den Gremien erhalten für den selbständigen Ausdruck der Sitzungsunterlagen eine Druckkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro pro teilgenommener Sitzung oder sie erhalten auf Wunsch die Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform.

1.6 Um einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten, werden die Sitzungsunterlagen von jedem Kreistagsmitglied bereits vor dem Sitzungstermin heruntergeladen.

2. Hardware für die digitale Gremienarbeit

2.1 Voraussetzung für die Nutzung eines Tablets bei der digitalen Gremienarbeit ist das Betriebssystem IOS 5.1 oder höher bzw. Android 3.2 oder höher sowie der Zugang per WLAN/UMTS. Außerdem ist eine Displaygröße von mindestens 7 Zoll erforderlich.

Für die Arbeit mit der ALLRIS-App sind neben Apple-iPads der aktuellen Generation auch Android-Tablets geeignet. Wichtig ist dabei die technische Ausstattung der Geräte. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Prozessoren kann von Seiten der Kreisverwaltung keine Empfehlung bezüglich eines Herstellers oder einer Taktfrequenz ausgesprochen werden. Hinsichtlich des Arbeitsspeichers sollten mindestens 2 GB vorhanden sein. Für ein Arbeiten außerhalb der Reichweite von WLANs ist ein Gerät mit SIM-Karte (3G SIM, besser noch 4G (LTE) sinnvoll. Als WLAN-Modul wird die aktuelle schnelle Variante WLAN 802.11 ac empfohlen.

Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Kreistagsmitglieder nach eigenem Ermessen.

2.2 Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen des Landkreises Peine wird, soweit vorhanden, durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

2.3 Technischer Service hinsichtlich der Hardware wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Sitzungsräumen des Landkreises Peine. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

2.4 Es besteht kein Versicherungsschutz seitens des Landkreises Peine.

3. Datenschutz und IT-Sicherheit

3.1 Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten.

3.2. Nach § 5 (Datengeheimnis) und § 7 (Technische und organisatorische Maßnahmen) des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) muss zur Wahrung des Datengeheimnisses beim Einsatz von Informationstechnik sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Sicherheitsvorfällen weitestgehend zu minimieren, insbesondere

- zur zuverlässigen Unterstützung der Verwaltungsprozesse und der Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe,
- zur Wahrung von Dienst- oder Amtsgeheimnissen,
- zur Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- zur Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der oder des Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- zur Reduzierung der bei einem Sicherheitsvorfall entstehenden materiellen und immateriellen Schäden sowie
- zur Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Government-Verfahren.

3.3 Die Kreistagsmitglieder sind bei der Nutzung von mobilen Endgeräten in besonderem Maße zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Daten an den Geräten verpflichtet.

3.4 Der Verlust eines mobilen Endgerätes ist unverzüglich dem Kreistagsbüro zu melden.

3.5 Datenschutz ist die Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen bei der Verarbeitung personen-/firmenbezogener Daten.

Jede/r Einzelne ist davor zu schützen, dass sie/er durch die Verarbeitung ihrer/seiner personen-/firmenbezogenen Daten in unzulässiger Weise in ihrem/seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer/seiner Daten zu bestimmen. Soweit personenbezogene Informationen verarbeitet werden und die Einwilligung der oder des Betroffenen nicht vorliegt, richten sich die Zulässigkeit und der Umfang der Datenverarbeitung im Einzelfall nach den einschlägigen bereichsspezifischen gesetzlichen Bestimmungen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

3.6 Datensicherheit ist die Gesamtheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine störungsfreie und gegen Missbrauch gesicherte Datenverarbeitung zum Ziel haben. Die Sicherheit von Daten und Programmen ist insbesondere dadurch zu gewährleisten, dass

- der Zugriff zu Daten und Programmen nur berechtigten Personen möglich ist,
- keine unberechtigte Veränderung von gespeicherten Daten und Programmen erfolgt,
- die Daten und Programme vor Verlust geschützt werden und reproduzierbar sind.

3.7 Beim Umgang mit Daten sind die jeweiligen Vorschriften zu beachten.

3.8 Das Passwort ist der Schlüssel für den Zugriff auf die gespeicherten Daten. Wenn Dritte in den Besitz des Passwortes gelangen, können sie den Namen eines Kreistagsmitgliedes missbrauchen, um Daten zu vernichten oder Straftaten zu begehen (strafbare Nutzung des Internets). In den meisten Fällen wird dies erst bemerkt, wenn es bereits zu spät ist. Das Passwort dient der Authentifizierung des IT-Anwenders, daher muss es geheim gehalten und darf grundsätzlich nicht an Dritte weiter gegeben werden.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Peine am 25.10.2017 in Kraft.

Geschäftsordnung

**für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und
die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten
Ausschüsse des Landkreises Peine**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1: Fraktionen und Gruppen	- Seite 3 -
§ 2: Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages	- Seite 3 -
§ 3: Öffentlichkeit	- Seite 4 -
§ 4: Ausschluss der Öffentlichkeit	- Seite 4 -
§ 5: Vorsitz und Vertretung	- Seite 5 -
§ 6: Sitzungsverlauf	- Seite 5 -
§ 7: Sachanträge	- Seite 6 -
§ 8: Dringlichkeitsanträge	- Seite 6 -
§ 9: Beratung	- Seiten 7/8 -
§ 10: Änderungsanträge	- Seite 8 -
§ 11: Zurückziehen von Anträgen	- Seite 8 -
§ 12: Anträge zur Geschäftsordnung	- Seite 9 -
§ 13: Persönliche Bemerkungen	- Seite 9 -
§ 14: Verstöße	- Seite 10 -
§ 15: Abstimmung	- Seiten 10/11 -
§ 16: Anfragen	- Seite 11 -
§ 17: Protokoll	- Seite 12 -
§ 18: Einwohnerfragestunde	- Seite 12 -

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 19: Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses	- Seite 13 -
§ 20: Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses	- Seite 13 -
§ 21: Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss	- Seite 13 -
§ 22: Protokoll des Kreisausschusses	- Seite 13 -

III. Abschnitt

- Ausschüsse -

§ 23: Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- Seite 14/15 -

§ 24: Protokolle von Ausschuss-Sitzungen

- Seite 15 -

IV. Abschnitt

~~- Kreistagsinformationssystem -~~

- Digitale Gremienarbeit -

§ 25: Kreistagsinformationssystem

- Seiten 15/16 -

V. Abschnitt

- Schlussbestimmungen -

§ 26: Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

- Seite 16 -

§ 27: Inkrafttreten

- Seite 16 -

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Bildung oder Änderung einer Fraktion oder Gruppe wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin bzw. den Landrat wirksam. Die Mitteilung muss die Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen der angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten, weiterhin müssen die oder der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe sowie stellvertretende Vorsitzende angegeben sein.
- (2) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion oder Gruppe sowie Änderungen mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen oder Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Fraktionen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, werden die in Satz 1 genannten Zuwendungen gewährt, wenn sie nicht die Geschäftsführung und die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen auf die Gruppe übertragen haben.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis nach vorgegebenem Muster zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin bzw. dem Landrat in doppelter Ausfertigung zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt **10 Tage**. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt oder den Kreistagsabgeordneten zugestellt worden sind.

- (2) Die Tagesordnungen des Kreistages sind entsprechend der in § 6 - Sitzungsverlauf - aufgeführten Reihenfolge aufzustellen, wobei jeder Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet sein muss.
- (3) Der schriftlichen bzw. elektronisch versandten Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen sollen jedoch spätestens **sechs** Tage vor der Kreistagssitzung zur Post gegeben oder am **dritten** Tage vor der Kreistagssitzung im Besitz der Kreistagsabgeordneten sein.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen; Pressevertreter/vertreterinnen bekommen besondere Plätze zugewiesen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind außerhalb des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit ausschließen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss erfordern.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung sind insbesondere folgende Gruppen von Angelegenheiten zu behandeln:
 - Persönliche Angelegenheiten der Kreistagsabgeordneten und *anderer* Ausschussmitglieder
 - Personalangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Kreditaufnahmen und Bürgschaften
 - Vergaben
 - Abgabenangelegenheiten
 - Rechtsstreitigkeiten des Landkreises.

§ 5

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung auf Vorschlag aus der Mitte des Kreistages eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der bzw. des Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Sind die/der Vorsitzende bzw. die Landrätin bzw. der Landrat und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der bzw. des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will die bzw. der Vorsitzende zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes ab.

§ 6

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde gem. § 18 der Geschäftsordnung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- f) ~~Anfragen und Anregungen~~
- g) Bericht der Landrätin bzw. des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- h) Anfragen und Anregungen
- i) ~~Anfragen~~
- j) nichtöffentliche Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

§ 7

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich mindestens **14 Tage** vor der Sitzung an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten.
- (2) ~~Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. Die Beratung in den Fachausschüssen und dem Kreisausschuss soll so erfolgen, dass der überwiesene Antrag in der auf die überweisende Kreistags- bzw. Kreisausschuss-Sitzung folgenden Kreistagssitzung behandelt werden kann.~~
Sofern vom Antragsteller nicht abweichend erbeten, wird der Antrag vom Landrat dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Kreisausschuss umgehend zur Beratung überwiesen. Alle Fraktionen und Einzelmandatare erhalten zudem gleichzeitig Kenntnis über den Antrag und dessen Inhalt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines

Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 9

Beratung

- (1) Eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter darf nur sprechen, wenn ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der bzw. des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich die bzw. der Kreistagsabgeordnete durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen der bzw. des Kreistagsabgeordneten aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsabgeordneten gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die bzw. der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen oder Redner erheben sich beim Sprechen grundsätzlich. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (7) Kreistagsabgeordnete dürfen grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt der Tagesordnung nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind

- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
- b) Richtigstellung offener Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Sitzungen des Kreisausschusses (vgl. § 19) und der Fachausschüsse (vgl. § 23).

Zu einem Tagesordnungspunkt dürfen Kreistagsabgeordnete grundsätzlich bis zu 10 Minuten sprechen. Für die Begründung und für Stellungnahmen zum Haushalt können die ersten Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen bzw. Gruppen bis zu 20 Minuten sprechen. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit. Für weitere Wortbeiträge zum Haushalt durch andere Kreistagsabgeordnete beträgt die Redezeit pro Person ausschließlich 10 Minuten.

- (8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Änderungsanträge
- c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 10

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 11**Zurückziehen von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 12**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung.
- (2) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die bzw. der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie bzw. er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 13**Persönliche Bemerkungen**

Auf Wortmeldungen von Kreistagsabgeordneten zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die bzw. der Kreistagsabgeordnete darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie bzw. ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie bzw. er darf dabei nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14**Verstöße**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende sie bzw. ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie bzw. er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt die bzw. der Kreistagsabgeordnete dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr bzw. ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer oder einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen, so darf sie bzw. er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen schließen.

§ 15**Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat über Sachanträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der bzw. dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt dafür zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, um das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn ein Kreistagsmitglied dies verlangt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsabgeordneten festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 16 Anfragen

Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen **14 Tage** vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich eingereicht sein und werden schriftlich beantwortet. Sonstige Anfragen können auch von der Landrätin bzw. dem Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage

des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17

Protokoll

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist allen Kreistagsabgeordneten spätestens 14 Tage nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

§ 18

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Tagesordnungspunkten von Kreistagssitzungen und anderen Kreisangelegenheiten des Landkreises stellen. In den Fachausschüssen darf sich die Fragestellung lediglich auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gremiums beschränken. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen, stellen. Für die Frage stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Die Fragen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Landrätin bzw. dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion über die Fragen oder Antworten findet nicht statt.

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme des § 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben bzw. elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 21

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 22

Protokoll des Kreisausschusses

Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Der Inhalt ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

- Ausschüsse -

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Der Ausschuss kann beschließen, anwesende sachverständige Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Einladung und Tagesordnung für Ausschuss-Sitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Folgende Ausschüsse werden vom Kreistag gebildet:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Jugendhilfeausschuss

- (6) Sollten die vom Kreistag gewählten Fachausschuss-Mitglieder verhindert sein, so steht den Kreistagsfraktionen das Recht zu, einem ihrer Mitglieder die Vertretung zu übertragen (Ausnahme: Jugendhilfeausschuss).
- (7) In die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse beruft der Kreistag Bürgervertreter bzw. Bürgervertreterinnen:
- Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (nur für die Bereiche Kultur und Sport).
- (8) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden vom Fachausschuss direkt bestimmt.

§ 24

Protokolle von Ausschuss-Sitzungen

Die Protokolle von Ausschuss-Sitzungen werden allen Kreistagsabgeordneten auf Wunsch übersandt.

IV. Abschnitt

~~- Kreistagsinformationssystem -~~

- Digitale Gremienarbeit -

§ 25

Kreistagsinformationssystem

1. Öffentliche Bekanntmachungen sowie Vorlagen und ~~gefasste Beschlüsse und Wahlergebnisse~~ Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse werden der Öffentlichkeit im Internet-Modul des Bürgerinformationssystems zur Verfügung gestellt.
2. **Sämtliche** Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nicht öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems nur den Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörigen betreffenden Ausschussmitgliedern passwortgeschützt sowie den **betreffenden** Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

3. Die Daten der Kreistagsmitglieder, der Parteien und Fraktionen werden ~~im~~ in den Internet-Modulen des Kreistags- und Bürgerinformationssystems veröffentlicht (Name, Funktionen, Mitgliedschaften, Adresse, ~~private Telefonnummer~~ und E-Mail-Adresse) soweit von den Betroffenen nichts anderes erklärt worden ist.
4. Soweit keine anderslautenden Beschlüsse vorliegen, findet die „Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

§ 26 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ~~02.11.2016~~ 25.10.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom ~~09.11.2014~~ 25.10.2017 außer Kraft.

Peine, den ~~02.11.2016~~ 25.10.2017

Einhaus
Landrat